



Reglement über die Umweltschutzfachstelle der Stadt Zürich (USF-Reglement)

vom 9. Juli 2025

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 10a ff. Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983¹, Art. 13 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988² sowie § 5 Abs. 1 Einführungsverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (EV UVP) vom 5. Oktober 2011³,

*beschliesst*⁴:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt:

Gegenstand

- a. die Bezeichnung der Umweltschutzfachstelle der Stadt Zürich (Umweltschutzfachstelle);
- b. den Ablauf zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit durch die Umweltschutzfachstelle im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Art. 13 UVPV⁵;
- c. den Austausch zwischen der Umweltschutzfachstelle und der zuständigen Stelle zur Vorbereitung des massgeblichen Verfahrens.

² Für die UVP finden insbesondere die Bestimmungen des USG⁶, der UVPV und der EV UVP⁷ Anwendung.

Art. 2 In diesem Reglement bedeuten:

Begriffe

- a. massgebliches Verfahren: Bewilligungs- oder Genehmigungsverfahren gemäss Art. 5 Abs. 1 UVPV⁸;

¹ SR 814.01

² SR 814.011

³ LS 710.5

⁴ Begründung siehe STRB Nr. 2145 vom 9. Juli 2025.

⁵ vom 19. Oktober 1988, SR 814.011.

⁶ vom 7. Oktober 1983, SR 814.01.

⁷ vom 5. Oktober 2011, LS 710.5.

⁸ vom 19. Oktober 1988, SR 814.011.

- b. entscheidende Behörde: Behörde, die gemäss Art. 5 Abs. 1 UVPV im massgeblichen Verfahren über eine UVP-pflichtige Anlage entscheidet;
- c. zuständige Stelle: Stelle, die für die Vorbereitung des massgeblichen Verfahrens zuständig ist.

Zuständigkeit	Art. 3 ¹ Der Geschäftsbereich Klima- und Umweltstrategie und -politik der Dienstabteilung Umwelt- und Gesundheitsschutz ist die Umweltschutzfachstelle der Stadt Zürich. ² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements ernennt die Leiterin oder den Leiter der Umweltschutzfachstelle sowie deren oder dessen Stellvertretung. ³ Sie oder er setzt den Stadtrat vorgängig über die Ernennung in Kenntnis.
Antragsrecht	Art. 4 Die Leiterin oder der Leiter der Umweltschutzfachstelle verfügt gegenüber der entscheidenden Behörde über ein Antragsrecht im Sinne von Art. 13 Abs. 4 UVPV ⁹ .
Weisungsunabhängigkeit	Art. 5 Die Umweltschutzfachstelle ist in der Beurteilung zur Umweltverträglichkeit weisungsunabhängig.

B. Ablauf zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit

Übermittlung von Unterlagen	Art. 6 Die zuständige Stelle übermittelt der Umweltschutzfachstelle die für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit einer Anlage relevanten Unterlagen.
Mitbericht a. städtische Fachstellen	Art. 7 ¹ Die Umweltschutzfachstelle zieht folgende Organisationseinheiten als städtische Fachstellen bei: a. die Dienstabteilung Verkehr; b. den Umwelt- und Gesundheitsschutz; c. das Tiefbauamt; d. Entsorgung + Recycling Zürich; e. Grün Stadt Zürich; f. das Amt für Städtebau; g. die Energiebeauftragte oder den Energiebeauftragten.

⁹ vom 19. Oktober 1988, SR 814.011.

² Die jeweilige Dienstchefin oder der jeweilige Dienstchef der Organisationseinheiten gemäss Abs. 1 bestimmt eine spezialisierte Fachperson, die den jeweils von der Umweltverträglichkeitsprüfung betroffenen Fachbereich vertritt.

³ Sie oder er teilt der Umweltschutzfachstelle die zuständige Fachperson mit.

Art. 8 ¹ Die Umweltschutzfachstelle zieht für Umweltthemen im Zuständigkeitsbereich des Kantons die Koordinationsstelle für Umweltschutz der kantonalen Baudirektion (KofU) bei. b. externe Fachstellen

² Sie zieht zudem Fachstellen des Bundes bei, falls dies aufgrund der Art der Anlage erforderlich ist.

Art. 9 ¹ Die Umweltschutzfachstelle lädt die von der UVP betroffenen städtischen und externen Fachstellen innert einer von ihr gesetzten Frist ein: c. Verfahren

- a. zur Prüfung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen;
- b. zur Abgabe eines Mitberichts.

² Die Fachstellen teilen der Umweltschutzfachstelle innert der gesetzten Frist mit, wenn sie für die Prüfung der Umweltverträglichkeit weitere Unterlagen benötigen.

³ Die Umweltschutzfachstelle fordert die weiteren Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein.

Art. 10 ¹ Die Fachstellen prüfen, ob die geplante Anlage den Vorschriften des Umweltrechts ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche entspricht. d. Prüfung

² Sie teilen der Umweltschutzfachstelle ihre Ergebnisse innert der gemäss Art. 9 Abs. 1 gesetzten Frist schriftlich mit.

³ Sie können Auflagen und Bedingungen bei der Umweltschutzfachstelle beantragen.

Art. 11 ¹ Die Fachgruppe UVP setzt sich zusammen aus den Vertretungen der städtischen und der externen Fachstellen. Fachgruppe UVP

² Die Umweltschutzfachstelle kann bei Bedarf Sitzungen mit der Fachgruppe UVP einberufen.

³ Die Sitzungen dienen:

- a. zur Klärung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens aufgrund des Umweltverträglichkeitsberichts;
- b. der Koordination der Mitberichte der Fachstellen.

Beurteilung Art. 12 ¹ Die Umweltschutzfachstelle beurteilt auf Grundlage der Mitberichte der Fachstellen die Umweltverträglichkeit der Anlage.

² Die Leiterin oder der Leiter der Umweltschutzfachstelle beantragt, wenn nötig, bei der entscheidenden Behörde Auflagen und Bedingungen.

³ Sie oder er kann in begründeten Fällen:

- a. von den Mitberichten und Anträgen der Fachstellen abweichen;
- b. eigene Auflagen und Bedingungen beantragen.

Weiterleitung Art. 13 ¹ Die Umweltschutzfachstelle übermittelt ihre Beurteilung an die zuständige Stelle.

² Die zuständige Stelle gewährleistet die Weiterleitung der Beurteilung der Umweltschutzfachstelle an die entscheidende Behörde.

C. Austausch mit der zuständigen Stelle

Austausch Art. 14 ¹ Die Umweltschutzfachstelle tauscht sich im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit der zuständigen Stelle aus.

² Der Austausch bezweckt insbesondere:

- a. die Information der zuständigen Stelle über den Stand der Beurteilung der Umweltverträglichkeit durch die Umweltschutzfachstelle;
- b. das frühzeitige Erkennen von verschiedenen öffentlichen Interessen, die von der Umweltschutzfachstelle und der zuständigen Stelle in ihrer Aufgabenerfüllung angestrebt werden;
- c. das frühzeitige Ergreifen von geeigneten Massnahmen im massgeblichen Verfahren.

³ Die Umweltschutzfachstelle kann die zuständige Stelle zu den Sitzungen der Fachgruppe UVP einladen.

D. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 15 Dieses Reglement tritt am 1. September 2025 in Kraft.